

Corona-Informationen - Stand 05.06.2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

am Mittwochabend hat sich die Große Koalition in einem Beschlusspapier nun endlich auf weitere Eckpunkte zur Bewältigung der Corona-Pandemie und deren wirtschaftlichen Folgen geeinigt. Das Konjunkturpaket ist EUR 130 Mrd. schwer und ist damit das Größte in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Wir wollen Ihnen in Kürze die wichtigsten Punkte aus diesem Beschlusspapier vorstellen, auch wenn die gesetzliche Umsetzung erst noch erfolgen wird:

Senkung der Umsatzsteuersätze

Über den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 wird die Umsatzsteuer für sämtliche Branchen von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% gesenkt. Bitte denken Sie rechtzeitig daran, die Änderungen der Steuersätze in Ihren Kassensystemen, Fakturierungsprogrammen etc. vorzunehmen. Details zur Umsetzung sieht der Beschluss derzeit leider nicht vor. Sobald Einzelheiten hierzu bekannt sind, werden wir Sie wieder informieren.

Soforthilfe-Corona

Wir hatten in unserem letzten Newsletter bereits bekannt gegeben, dass die Sofortmaßnahmen von Bund und Ländern zum 31.05.2020 kurzfristig endeten. Hintergrund der Entscheidung war das künftige Corona-Überbrückungshilfen-Programm, das am Mittwoch neu aufgelegt wurde.

Corona-Überbrückungshilfe (Zuschuss)

Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen, wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Kneipen Clubs, Caterer, aber auch als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereine der unteren Ligen, Schaustellern etc. Rechnung getragen werden soll.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigte,

- deren Umsätze „Corona-bedingt“ im April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber den Vormonaten April und Mai 2019 rückläufig gewesen sind,
- und deren Umsatzrückgänge in den Folgemonaten Juni bis August 2020 um mindestens 50% fortdauern.
- Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Umsatzrückgang. Bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber dem Vorjahr werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten erstattet. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% können bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt EUR 150.000,00 für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten soll der maximale Erstattungsbetrag EUR 9.000,00 betragen, bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten grundsätzlich rund EUR 5.000,00. Überzahlungen sind zu erstatten.

Umsatzrückgang und fixe Betriebskosten sind durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Die Antragsfrist soll am 31.08.2020 enden, die Auszahlungsfrist am 30.11.2020.

Weitere Hilfsmaßnahmen:

Darüber hinaus wurden folgende weitere Konjunkturhilfen beschlossen:

- Ausweitung des **steuerlichen Verlustrücktrags** von bisher EUR 1 Mio. auf EUR 5 Mio.;
- Einführung einer **degressiven Abschreibung** für die Jahre 2020 und 2021 mit Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens;
- Ausweitung der **Kurzarbeitergeldregelungen** auch nach dem 31.12.2020;
- Optionsmöglichkeiten für **Personengesellschaften** zur Körperschaftsteuer mit Steuerbelastung von ca. 30% (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) anstatt der bisherigen tariflichen Einkommensteuer mit Spitzensteuersätze bis zu ca. 45%;
- Anhebung des Ermäßigungsfaktors der tariflichen Einkommensteuer bei Einkünften aus Gewerbebetriebe auf das Vierfache des **Gewerbesteuer**-Messbetrags;
- Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im **Kulturbereich**;
- Prämien für Unternehmen, wenn die Anzahl der **Ausbildungsplätze** erhalten oder erhöht werden;
- Förderungen der **E-Mobilität**, Umweltprämien bei Austausch der Fahrzeugflotte durch klima- und umweltfreundliche Elektrofahrzeuge.

Sobald die gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung dieses umfassenden Konjunkturpakets und weitere Details hierzu bekannt sind, werden wir Sie wieder in gewohnter Form informieren.

Wir sind für Sie da, gerne unterstützen wir Sie und helfen Ihnen, die optimalen Hilfsmaßnahmen auszuwählen und zu ergreifen.

Herzlichen Gruß

Ihr Thomas Küffner

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599
zentrale@dr-kueffner.de
www.dr-kueffner.de

Küffner
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Geschäftsführer:

Prof. Dr. Thomas Küffner StB, WP, RA f. SteuerR;
Stephanie Küffner StB, RA;
Dr. Peter Alavi Dehkordi StB, WP
Sitz Landshut, AG Landshut, HRB 1502